

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Beschluss des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABZH 05.05.2023
Meldungsnummer: RS-ZH03-0000000637

Publizierende Stelle
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Beschluss des Regierungsrates – Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Erlass) – Zusatzleistungsverordnung (Änderung) – Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Änderung) – Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (Änderung)

Beschlussdatum: 19.04.2023

Mit Beschluss vom 19. April 2023 erlässt der Regierungsrat eine Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung und ändert verschiedene Verordnungen.

Der vollständige Beschluss einschliesslich der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung kann im Anhang eingesehen werden.

**Verordnung
über den selbstbestimmten Leistungsbezug
durch Menschen mit Behinderung
(Erlass)**

**Zusatzleistungsverordnung
(Änderung)**

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz
(Änderung)**

**Verordnung
über Invalideneinrichtungen für erwachsene
Personen und den Transport
von mobilitätsbehinderten Personen
(Änderung)**

(vom 19. April 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008,
- b. Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981,
- c. Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 12. Dezember 2007.

III. Die neue Verordnung und die Verordnungsänderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die Verordnung gemäss Dispositiv I, die Verordnungsänderungen gemäss Dispositiv II und gegen Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verwaltungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatschreiberin:
Kathrin Arioli

Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsverordnung, SLBV)

(vom 19. April 2023)

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 28. Februar 2022 (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG),

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Das Kantonale Sozialamt (Amt) vollzieht das Selbstbestimmungsgesetz und diese Verordnung, soweit diese Erlasse nichts anderes vorsehen. Vollzug

² Gesuche können in Papierform oder elektronisch eingereicht werden.

§ 2. ¹ Menschen mit Behinderung können Leistungen nach dem Selbstbestimmungsgesetz beziehen, wenn sie seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton haben. Karenzfrist

² War vor dem Austritt aus einer Institution nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) ein anderer Kanton gemäss Interkantonaler Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) für die Leistungsabgeltung zuständig, gilt die Karenzfrist ab dem Austritt.

³ Die Karenzfrist gemäss Abs. 1 und 2 kann entfallen, wenn dies in einer interkantonalen Vereinbarung oder in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.

⁴ Sie gilt nicht, wenn der Kanton gemäss IVSE bereits für die Leistungsabgeltung vor Wohnsitznahme im Kanton zuständig war.

§ 3. ¹ Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen werden auch dann berücksichtigt, wenn sie trotz Anspruch nicht bezogen werden. Subsidiarität
Erscheint der Bezug anderer Leistungen unverhältnismässig oder nicht zweckmässig, können Ausnahmen gewährt werden.

² Befinden sich Leistungsansprüche nach anderen Gesetzen in Abklärung, können vorläufig Leistungen gemäss dem Selbstbestimmungsgesetz gewährt werden.

Besitzstand
im Rentenalter

§ 4. ¹ Personen im Rentenalter können grundsätzlich nur Leistungen in denjenigen Bereichen gemäss § 1 Abs. 1 SLBG beziehen, in denen sie bereits vor Erreichen des Rentenalters Leistungen bezogen haben. Leistungsansprüche innerhalb dieser Bereiche können einem veränderten Bedarf angepasst werden, soweit der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.

² Personen, die vor Erreichen des Rentenalters Leistungen im Bereich Arbeit bezogen haben, können im Rentenalter Leistungen im Bereich Tagesgestaltung beziehen.

³ Nach dem Erreichen des Rentenalters können ausnahmsweise Leistungen in neuen Bereichen bezogen werden, falls gegenüber den vor dem Rentenalter bezogenen Leistungen keine Mehrkosten anfallen.

B. Leistungen

Leistungsarten

§ 5. ¹ Beratung umfasst insbesondere:

- a. individuell zugeschnittene Informationen zum Bedarf nach Begleitung und Betreuung,
 - b. individuelle Hilfestellung beim selbstbestimmten Leistungsbezug.
- ² Als Angehörige gemäss § 9 lit. a SLBG gelten alle Bezugspersonen von Menschen mit Behinderung.

³ Begleitung und Betreuung umfassen insbesondere:

- a. Unterstützung bei der Organisation und Gestaltung der individuellen, alltäglichen Lebensführung,
- b. Unterstützung beim Wahrnehmen einer Tagesstruktur und bei der Ausführung von Arbeit,
- c. Unterstützung bei der Organisation und Gestaltung von Freizeit- und Ferienaktivitäten,
- d. Gewährleistung der Sicherheit am Tag und in der Nacht.

Leistungs-
anspruch
a. Beratung

§ 6. ¹ Der Leistungsanspruch umfasst den Kontakt mit Beratungsstellen.

² Es wird keine vorgängige Bedarfsabklärung vorausgesetzt.

- § 7. ¹ Der Leistungsanspruch umfasst den Leistungsumfang für Begleitung und Betreuung in Zeiteinheiten. b. Begleitung und Betreuung
- ² Vorausgesetzt ist, dass der Leistungsumfang mindestens zwei Stunden pro Monat beträgt.
- ³ Für den Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG kann der Leistungsanspruch in Bedarfsstufen ausgedrückt werden.
- § 8. ¹ Die Abklärungsstelle ist eine eigenständige Verwaltungseinheit im Amt. Abklärungsstelle
- ² Sie ist personell unabhängig von den Leistungserbringenden und von anderen privaten und staatlichen Stellen, die von den Entscheiden der Abklärungsstelle betroffen sein können. a. Unabhängigkeit
- ³ Sie entscheidet im Einzelfall weisungsungebunden, insbesondere bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs.
- § 9. ¹ Die Abklärungsstelle kann Dritte mit der Bedarfsermittlung beauftragen. b. Beizug Dritter
- ² Diese müssen personell, finanziell und organisatorisch unabhängig von den Leistungserbringenden und von anderen privaten und staatlichen Stellen sein, die von den Entscheiden der Abklärungsstelle betroffen sein können.
- § 10. Für Aufenthalte in Institutionen gemäss IFEG kann die Abklärungsstelle auf Gesuch der betroffenen Person den Bedarf gestützt auf eine Einstufung durch die Institution während der ersten drei Monate des Aufenthalts ermitteln. Individuelle Bedarfsermittlung
a. Aufenthalt in Institutionen gemäss IFEG
- § 11. Die Abklärungsstelle stellt die Weiterentwicklung der fachlich anerkannten Methode zur individuellen Bedarfsermittlung sicher. b. Methode
- § 12. ¹ Der Voucher enthält Angaben zur anspruchsberechtigten Person und zum Leistungsanspruch. Voucher
- ² Der Voucher wird in der Regel unbefristet ausgestellt. Ausnahmsweise, insbesondere wenn eine Veränderung der bedarfsbestimmenden Situation zu erwarten ist, kann er ganz oder teilweise befristet werden.
- ³ Pro Person können mehrere Voucher ausgestellt werden.
- ⁴ Der Voucher kann bereits vor Eintritt der Rechtskraft für den Leistungsbezug eingesetzt werden. Zu viel bezogene Leistungen müssen nach Eintritt der Rechtskraft nicht zurückerstattet werden.
- ⁵ Zur Rückerstattung ist verpflichtet, wer Leistungen unter unwahren Angaben erwirkt hat.

Betrag zur
Selbst-
verwaltung

§ 13. ¹ Die Abklärungsstelle richtet Menschen mit Behinderung, die Assistenzbeiträge gemäss Art. 43^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder Art. 42^{quater} ff. des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erhalten, in der Regel anstelle eines Vouchers einen Betrag zur Selbstverwaltung aus.

² Sie bemisst die Höhe des Betrags nach dem Leistungsumfang und dem Ansatz für Assistenzbeiträge.

C. Leistungserbringende im Allgemeinen

Anforderungen
a. institutionelle
Leistungs-
erbringende

§ 14. ¹ Institutionelle Leistungserbringende müssen ihren Sitz in der Schweiz haben.

² Sie reichen zum Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 20 SLBG insbesondere folgende Unterlagen ein:

- a. Betriebs- und Betreuungskonzept,
- b. Finanzplanung,
- c. Dokumentation über Massnahmen zur Qualitätssicherung.

³ Die Mindestanforderungen bestimmen sich nach dem Leistungsvolumen. Dieses bemisst sich bei Institutionen gemäss IFEG nach der Platzzahl und bei den übrigen institutionellen Leistungserbringenden nach der Anzahl Leistungsstunden.

b. private
Leistungs-
erbringende

§ 15. ¹ Private Leistungserbringende haben die Aufgabe, die Teilhabe und Selbstbestimmung der betroffenen Person zu fördern.

² Sie haben insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Volljährigkeit,
- b. guter Leumund,
- c. angemessene Versicherungsdeckung,
- d. Wohnsitz in der Schweiz,
- e. Schweizer Staatsangehörigkeit oder Niederlassungsbewilligung.

c. Beratung

§ 16. ¹ Beratung wird von institutionellen Leistungserbringenden angeboten.

² Leistungserbringende, die auch Begleitung und Betreuung anbieten, gewährleisten, dass die Beratung unabhängig von der Begleitung und Betreuung erfolgt.

§ 17. ¹ Beim Bedarf nach einer Leistung werden insbesondere die regionale Verteilung und die Abdeckung der Zielgruppen berücksichtigt. Beitrags-
berechtigung

² Die Beitragsberechtigung wird für längstens fünf Jahre erteilt.

³ Sind die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllt, werden Auflagen verfügt oder die Beitragsberechtigung entzogen.

D. Institutionen gemäss IFEG

§ 18. ¹ Institutionen gemäss IFEG werden in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesgestaltung anerkannt. Leistungs-
bereiche

² Institutionen mit Wohnheimen oder anderen betreuten kollektiven Wohnformen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b IFEG können im Bereich Wohnen anerkannt werden, wenn sie mehr als drei Menschen mit Behinderung während mindestens fünf Tagen pro Woche vor Ort gegen Entgelt individuelle Betreuung, Unterkunft und Verpflegung bieten. a. im
Allgemeinen

³ Institutionen mit Tagesstätten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c IFEG können im Bereich Tagesgestaltung anerkannt werden, wenn sie in der Regel dauernd mehr als drei Menschen mit Behinderung aufnehmen, die weder im ersten Arbeitsmarkt noch in Werkstätten beschäftigt werden können, um ohne Leistungsdruck an tagesstrukturierenden Programmen teilzunehmen.

§ 19. ¹ Institutionen mit Werkstätten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG können im Bereich Arbeit anerkannt werden, wenn sie dauernd mehr als drei Menschen mit Behinderung, die keine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ausüben können und Unterstützung benötigen, beschäftigen, betreuen und begleiten. b. Werkstätten

² Als Werkstätten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG gelten weiter Angebote, die Integrationsarbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für mehr als drei Menschen mit Behinderung bereitstellen und in deren Rahmen Betreuung oder Begleitung stattfindet.

³ Werkstätten schliessen mit den Beschäftigten Einzelarbeitsverträge nach dem Obligationenrecht ab. Die Beschäftigten arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und erhalten eine angemessene Entlohnung.

§ 20. ¹ Die Trägerschaft einer Institution gemäss IFEG hat die strategische Leitung und überwacht die operative Tätigkeit. Trägerschaft
a. im
Allgemeinen

² Sie regelt schriftlich die Aufgaben und Verantwortlichkeiten ihrer Organe und jene der operativen Leitung.

³ Die Trägerschaft muss im Handelsregister eingetragen sein.

b. Unabhängigkeit

§ 21. Die Trägerschaft stellt sicher, dass ihre Organe und die operative Leitung voneinander unabhängig sind. Die operative Leitung und ihre Stellvertretung dürfen grundsätzlich nicht dem leitenden Organ der Trägerschaft angehören oder mit Mitgliedern dieses Organs persönlich oder wirtschaftlich eng verbunden sein. Das Amt kann in Richtlinien Ausnahmen vorsehen.

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 22. ¹ Die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 Abs. 1 IFEG umfassen insbesondere:

- a. fachliche Anforderungen an die Betreuungspersonen, die Betreuungszeiten und den Betreuungsschlüssel,
- b. Anforderungen an die Infrastruktur,
- c. Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation der operativen Leitung und ihrer Stellvertretung,
- d. die Qualitätssicherung unter Berücksichtigung eines vom Amt vorgegebenen Referenzsystems,
- e. Vorgaben des Amtes zu Kontorahmen, Rechnungslegung und Gewinnausschüttung.

² Das Amt kann für die Beurteilung der Infrastruktur das Hochbauamt beiziehen.

Bewilligung

§ 23. ¹ Die Bewilligung wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann in Ausnahmefällen befristet werden.

² Das Amt überprüft regelmässig die Einhaltung der Voraussetzungen, insbesondere der Qualitätsrichtlinien. Dabei kann es die Institutionen besuchen, Dokumente einsehen und Personen befragen.

Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen

§ 24. ¹ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird eine Frist zur Behebung der festgestellten Mängel angesetzt.

² Werden die Mängel nicht innert Frist behoben, werden Auflagen verfügt und die Institution verwarnt.

³ Werden die Auflagen nicht erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁴ Wenn eine ernsthafte Gefahr für Menschen mit Behinderung besteht, kann die Bewilligung sofort entzogen werden.

Aufsicht

§ 25. ¹ Der Bezirksrat erstattet dem Amt in der Regel jährlich Bericht.

² Das Amt legt den Umfang der Aufsichtstätigkeit und die Form des Berichts fest.

³ Der Bezirksrat stimmt seine Beschlüsse mit dem Amt ab.

E. Leistungsbezug

§ 26. ¹ Der Voucher ist persönlich und unübertragbar.

Einlösung des
Vouchers

² Die Einlösung bei einem Leistungserbringenden setzt einen Vertrag nach § 31 SLBG voraus. Die Leistungserbringenden teilen dem Amt den Vertragsabschluss mit.

³ Menschen mit Behinderung können den im Voucher ausgewiesenen Leistungsumfang auf mehrere Leistungserbringende aufteilen. Das Amt kann Leistungen im Bereich Wohnen in Institutionen gemäss IFEG von einer Aufteilung ausnehmen.

⁴ Nicht bezogene Leistungen verfallen nach einer vom Amt bestimmten Dauer.

§ 27. Das Amt kann die Festlegung von Voraussetzungen gemäss § 30 Abs.2 SLBG begrenzen, falls dadurch die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung wesentlich beeinträchtigt wird. Insbesondere kann die Koppelung mit weiteren Angeboten der Leistungserbringenden oder von mit ihnen wirtschaftlich verbundenen Dritten untersagt werden.

Vorgaben der
Leistungs-
erbringenden

§ 28. ¹ Menschen mit Behinderung können Leistungserbringende unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist wechseln.

Wechsel von
Leistungs-
erbringenden

² Die Leistungserbringenden teilen dem Amt die Vertragskündigung mit.

§ 29. ¹ Das Amt kann für den Vertrag zwischen Menschen mit Behinderung und institutionellen Leistungserbringenden Vorgaben machen, die sich nach der Art der Leistungserbringenden und der Leistung unterscheiden können.

Vertrag für den
Leistungsbezug

² Der Vertrag zwischen Menschen mit Behinderung und privaten Leistungserbringenden ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag. Er muss mit einem Vertragsformular abgeschlossen werden, das vom Amt vorgegeben wird. Die Bestimmungen des Obligationenrechts gelten subsidiär.

§ 30. ¹ Menschen mit Behinderung können Informationen zu ihrem Leistungsanspruch, zum Leistungsbezug und zu geeigneten Leistungserbringenden einsehen.

Einsichtsrechte

² Leistungserbringende können Informationen zum Leistungsanspruch von Menschen mit Behinderung einsehen, mit denen sie einen Vertrag abschliessen, soweit dies für den Vertragsabschluss und die Leistungserbringung notwendig ist.

³ Das Amt erlässt Richtlinien zum Inhalt und zur Form der Einsicht.

Schlichtungs-
stelle

§ 31. ¹ Das Amt bestimmt eine oder mehrere Schlichtungsstellen.

² Es macht den Schlichtungsstellen Vorgaben, insbesondere zur

- a. fachlichen und persönlichen Qualifikation der Schlichterinnen und Schlichter,
- b. Zugänglichkeit und zielgruppengerechten Kommunikation und Information,
- c. Bearbeitung der Anfragen und Qualitätssicherung,
- d. Berichterstattung.

³ Hat das Amt mehrere Schlichtungsstellen bestimmt, legt es deren Zuständigkeiten fest.

Schlichtungs-
verfahren

§ 32. ¹ Liegt ein Konflikt mit Leistungserbringenden vor, können Menschen mit Behinderung formlos an die zuständige Schlichtungsstelle gelangen.

² Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos.

³ Betreffen die Umstände des Konflikts die Bewilligung oder die Beitragsberechtigung der Leistungserbringenden, informiert die Schlichtungsstelle das Amt. Ohne Zustimmung der betroffenen Person dürfen aus der Meldung keine Rückschlüsse auf sie möglich sein.

F. Leistungsabgeltung

Kosten-
beteiligung

§ 33. ¹ Das Amt legt die Kostenbeteiligung von Menschen mit Behinderung in Institutionen gemäss IFEG anhand einer anerkannten Methode zur Bedarfsermittlung nach Bedarfsstufe und Art der Behinderung fest. Personen in der niedrigsten Bedarfsstufe können die vollen Kosten auferlegt werden.

² Institutionen gemäss IFEG verrechnen die Kostenbeteiligung direkt den Menschen mit Behinderung und verwenden die Kostenbeteiligung zweckbestimmt.

Subjekt-
finanzierte
Leistungen

§ 34. ¹ Das Amt legt jährlich Normtarife fest, die für eine Leistung je Bedarfsstufe oder je Zeiteinheit und je Bereich gemäss § 1 Abs. 1 SLBG ausgerichtet werden.

² Das Amt kann weitere Tarife vorsehen, wenn die Nettoaufwendungen bei wirtschaftlicher Leistungserbringung dauerhaft und wesentlich von den Normtarifen abweichen.

³ Private Leistungserbringende werden für höchstens 400 Stunden pro Jahr entschädigt.

⁴ Das Amt rechnet bei privaten Leistungserbringenden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsabgaben für unselbstständig erwerbstätige Personen ab und bezahlt diese.

§ 35. ¹ Beratungsleistungen werden objektfinanziert abgegolten. Objektfinanzierte Leistungen

² Das Amt legt fest, welche weiteren Leistungen objektfinanziert abgegolten werden.

³ Liegen für eine Leistung noch keine Erfahrungswerte vor oder droht eine bedeutsame Angebotslücke, kann das Amt mit Leistungserbringenden eine Defizitdeckung bis zur vollen Höhe oder eine Abrechnung nach Aufwand vereinbaren.

§ 36. ¹ Leistungsvereinbarungen können für ein oder mehrere Jahre abgeschlossen werden, längstens für die Dauer der befristeten Beitragsberechtigung. Leistungsvereinbarungen

² Sie regeln insbesondere das Leistungsangebot, die Leistungsmenge, die Grundsätze der Leistungserbringung und deren Überprüfung sowie die Leistungsabgeltung.

§ 37. ¹ Kommt keine Leistungsvereinbarung zustande und droht hinsichtlich Zielgruppe, Leistungsmenge oder regionaler Abdeckung eine bedeutsame Angebotslücke, legt das Amt die Leistungsabgeltung durch Anordnung fest. Angebotslücke

² Dabei werden die ungedeckten Kosten bei wirtschaftlicher Leistungserbringung berücksichtigt.

§ 38. Erfüllen Leistungserbringende Bestimmungen des Selbstbestimmungsgesetzes oder dieser Verordnung nicht, beachten sie Vorgaben oder Auflagen des Amtes nicht oder werden die Kostenanteile zweckentfremdet, kann das Amt die Leistungsvereinbarung vorzeitig beenden oder eine durch Anordnung festgelegte Leistungsabgeltung vorzeitig einstellen. Pflichtverletzungen

§ 39. ¹ Für die Abgeltung der Leistungen ausserkantonaler Leistungserbringender sind die Bestimmungen der IVSE massgebend, wenn die Leistungserbringenden über eine Anerkennung gemäss IVSE verfügen oder ein Staatsvertrag dies vorsieht. Abgeltung bei ausserkantonalen Leistungserbringenden

² Leistungen der übrigen ausserkantonalen Leistungserbringenden werden nur abgegolten, wenn eine Beitragsberechtigung vorliegt. Die Abgeltung richtet sich nach dieser Verordnung.

G. Sicherung und Entwicklung des Angebots

Veröffent-
lichung von
Auswertungen

§ 40. Das Amt veröffentlicht mindestens alle drei Jahre Auswertungen zu Angebotsentwicklung, Angebotsnutzung, Überangeboten und Angebotslücken.

Förderung von
Infrastruktur-
vorhaben

§ 41. ¹ Infrastrukturvorhaben der Institutionen gemäss IFEG können mit Bürgschaften oder Darlehen gefördert werden, wenn

- a. die Institutionen beitragsberechtigt sind,
- b. die Vorhaben zur Angebotssicherung notwendig sind,
- c. die Vorhaben den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen,
- d. die Vorhaben einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung dienen,
- e. die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

² Infrastrukturvorhaben sind:

- a. der Kauf von Liegenschaften,
- b. Neubauten,
- c. Umbauten,
- d. Instandsetzungen bestehender Liegenschaften,
- e. andere Investitionen, die wesentliche bauliche Eingriffe nach sich ziehen.

Bürgschaften

§ 42. ¹ Eine Bürgschaft kann nur für Darlehen einer Bank gemäss dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen gewährt werden.

² Sie beträgt höchstens 50% des zu sichernden Darlehens. Ausnahmsweise kann sie höher ausfallen.

³ Die Höhe der Bürgschaft bemisst sich nach den anrechenbaren Kosten und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Infrastrukturvorhabens.

⁴ Der Kanton verlangt eine handelsübliche Kommission.

Darlehen

§ 43. ¹ Kann mit einer Bürgschaft die Finanzierung des Infrastrukturvorhabens nicht sichergestellt werden, kann ein Darlehen gewährt werden.

² Der Kanton bestimmt die Höhe des Darlehens auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Infrastrukturvorhabens.

³ Er verlangt einen marktüblichen Zins. Er kann eine Sicherstellung verlangen und eine Amortisationspflicht vorsehen.

§ 44. ¹ Anrechenbar sind für die Leistungserbringung notwendige Baukosten. Nicht anrechenbar sind insbesondere: Anrechenbare
Kosten

- a. Kosten für Flächen, die über das genehmigte Raumprogramm hinausgehen,
- b. Mehrkosten wegen unzweckmässiger oder besonders aufwendiger Ausführung oder Ausstattung der Bauten,
- c. Erwerbskosten für Land, das nicht als Bauplatz samt erforderlichem Umschwung benötigt wird.

² Die Baudirektion erstellt zuhanden des Amtes baufachliche Gutachten. Diese enthalten insbesondere Angaben

- a. zum anrechenbaren Raumprogramm,
- b. zu den anrechenbaren Kosten,
- c. zur Erfüllung der Voraussetzungen gemäss § 41 Abs. 1 lit. c und d,
- d. zur Einhaltung des Beschaffungsrechts.

§ 45. ¹ Die Kommission besteht aus höchstens 13 Mitgliedern. Das Amt ist mit mindestens einer Person vertreten. Kommission für
Behinderten-
fragen

² Der Regierungsrat wählt die Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. a. Bestellung

§ 46. ¹ Das Amt führt den Vorsitz und das Sekretariat. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. b. Organisation

² Die Kommission erlässt ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung der Sicherheitsdirektion.

§ 47. Die Kommission

c. Aufgaben

- a. begleitet die Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes und berät dabei das Amt,
- b. beobachtet und beurteilt Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

H. Übergangsbestimmung

§ 48. Die Abklärungsstelle kann die individuelle Bedarfsermittlung in Institutionen gemäss IFEG während längstens dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit der am 31. Dezember 2023 anerkannten Methode zur Einstufung des individuellen Betreuungsbedarfs vornehmen.

Zusatzleistungsverordnung (ZLV)

(Änderung vom 19. April 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 wird wie folgt geändert:

b. Verhältnis
zum Selbst-
bestimmungsgesetz

§ 11 a. ¹ Personen, die Leistungen nach dem Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 28. Februar 2022 (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG) beziehen, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach §§ 11 und 12–13 a. Ausgenommen sind Kosten für Aufenthalte in einem Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium sowie für vorübergehende Heimaufenthalte.

² Für Leistungen zugunsten von Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen der IV, die nicht durch eine Spitex-Organisation oder eine Einzelperson mit einer kantonalen Spitex-Bewilligung erbracht werden, werden höchstens die Normtarife gemäss § 34 SLBG, insgesamt nicht mehr als Fr. 4800 pro Kalenderjahr, vergütet.

Marginalie zu § 12:

c. Leistungen durch Familienangehörige

Marginalie zu § 13:

d. Bei direkt angestelltem Pflegepersonal

Marginalie zu § 13 a:

e. Vorübergehende Heimaufenthalte

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. April 2023

Personen, denen vor dem 1. Januar 2027 Leistungen gemäss §§ 12 und 13 zugesprochen wurden, können diese weiterhin beziehen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und ihnen keine Leistungen gemäss dem Selbstbestimmungsgesetz zugesprochen wurden. Die Leistungen können verlängert und einem veränderten Bedarf angepasst werden.

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz (SHV)
(Änderung vom 19. April 2023)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 37:

Staatsbeiträge für wirtschaftliche Hilfe

a. Zuständigkeit

Vor «E. Schlussbestimmungen»:

§ 40 a. Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Organisationen gemäss § 46 Abs. 2 SHG setzt voraus, dass diese kantonsweit tätig sind, ihre Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erbringen und an den Dienstleistungen ein öffentliches Interesse besteht.

Staatsbeiträge
für Heime

**Verordnung
über Invalideneinrichtungen für erwachsene
Personen und den Transport
von mobilitätsbehinderten Personen (IEV)**
(Änderung vom 19. April 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 12. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über den Transport von mobilitätsbehinderten
Personen (TMV)**

Ingress:

Der Regierungsrat beschliesst:

Folgende Gliederungseinheiten werden aufgehoben:

- a. Abschnitte B–D (§§ 7–16),
- b. Abschnitt F (§§ 17 und 18).

Titel «A. Allgemeine Bestimmungen» wird aufgehoben.

Kantonales
Sozialamt

§ 1. ¹ Das Kantonale Sozialamt (Amt) vollzieht das Gesetz über den Transport von mobilitätsbehinderten Personen und diese Verordnung, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

Abs. 2 unverändert.

Dach-
organisationen

§ 2. ¹ Die Umsetzung des Anspruchs auf ergänzende individuelle Transportdienstleistungen für mobilitätsbehinderte Personen wird der Zürcher Stiftung für Behindertentransporte (ProMobil) übertragen.

² Das Amt schliesst mit ProMobil eine Leistungsvereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- a. das Leistungsangebot von ProMobil,
- b. die Zahl der beitragsberechtigten Fahrten und das Kostendach pro Person und Jahr,

- c. die Einkommens- und Vermögensgrenzen und die Höhe des Selbstbehalts gemäss § 5 lit. b und c TMG,
- d. den an ProMobil zu leistenden Kostenanteil gemäss § 4 Abs. 4 TMG.

§ 3. Das Amt regelt das Verfahren zum Nachweis der Mobilitätsbehinderung.

Nachweis der
Mobilitäts-
behinderung

§§ 4 und 5 werden aufgehoben.

§§ 16 c und 16 d werden zu §§ 4 und 5.

§ 6. Beitragsberechtigt sind Freizeitfahrten von mobilitätsbehinderten Personen, die durch Anbieter von Transportdienstleistungen erbracht werden, die sich bei ProMobil angeschlossen haben, sowie bei weiteren Anbieterinnen und Anbietern mit Leistungsvereinbarung.

Beitrags-
berechtigte
Fahrten

§ 16 f wird zu § 7.

§ 8. ¹ Für Organisationen, die Transportdienstleistungen anbieten und gemäss § 4 Abs. 5 TMG um Subventionen ersuchen, gelten die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 dieser Verordnung sinngemäss.

Weitere
Anbieterinnen
und Anbieter

² Das Amt schliesst mit den Anbieterinnen und Anbietern Leistungsvereinbarungen ab.

Titel «E. Transport mobilitätsbehinderter Personen» wird aufgehoben.

§§ 16 a, 16 b, 16 e und 16 g werden aufgehoben.

Begründung

1. Ausgangslage

Am 28. Februar 2022 erliess der Kantonsrat das Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG). Der Regierungsrat beschloss am 23. November 2022, das Selbstbestimmungsgesetz auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen (RRB Nr. 1515/2022).

Verschiedene Gesetzesbestimmungen sehen ausführende Regelungen vor (vgl. §§ 7 Abs. 3, 12 Abs. 5, 15 Abs. 3, 23 Abs. 4, 26 Abs. 5 SLBG), zudem sind weitere Ausführungsbestimmungen zum SLBG nötig. Diese werden in einer neuen Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung festgelegt. Für die Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes ist die Abklärungsstelle und die individuelle Bedarfsermittlung von besonderer Bedeutung. Die Unabhängigkeit der Abklärungsstelle, die auch beim Beizug von Dritten gewährleistet werden muss, wird in der Verordnung konkretisiert. Um das Angebot und ein ausgewogenes Preis-Leistungs-Verhältnis sicherzustellen, werden die Anforderungen an die Leistungserbringenden in der Verordnung genauer definiert. Beim Bezug von Leistungen wird die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung im Rahmen des von der Abklärungsstelle festgestellten Bedarfs so weit wie möglich gewährleistet. Weiter werden die Regelungen der Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen (IEV, LS 855.21), die das Angebot von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Tagesgestaltung betreffen, in die Verordnung übernommen und soweit notwendig angepasst. Zudem enthält die Verordnung Regelungen über den Leistungsbezug, die Leistungsabgeltung und die Sicherung und Entwicklung des Angebots. Die neue Kommission für Behindertenfragen begleitet die Umsetzung des SLBG und beobachtet und beurteilt ausserdem die Entwicklungen im Zusammenhang mit der UNO-Behindertenrechtskonvention (SR 0.109).

Weiter sind Änderungen der Zusatzleistungsverordnung (ZLV, LS 831.31), der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11) und der IEV notwendig.

Bei der Umsetzung des SLBG werden die wichtigsten Fragestellungen laufend unter direktem Einbezug der Anspruchsgruppen erörtert. Das partizipative Vorgehen wird dadurch gewährleistet. Demgemäss wurden auch die der Verordnung zugrunde liegenden Eckwerte in sogenannten Fokusgruppen erarbeitet und der Verordnungsentwurf einer Konsultation unterzogen. Dabei wirkten auch Betroffene mit.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Vollzug

Abs. 1: Für den Vollzug des SLBG und der Verordnung wird das Kantonale Sozialamt als zuständig erklärt, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

Abs. 2: Gesuche können über ein Webportal eingereicht werden. Falls aufgrund einer Behinderung Prozesse nur analog oder nur teilweise digital abgewickelt werden können, stehen solche Möglichkeiten ebenfalls zur Verfügung.

§ 2. Karenzfrist

Abs. 1: Die Karenzfrist, die gemäss § 7 Abs. 3 SLBG vorgesehen werden kann, wird auf zwei Jahre festgesetzt. Diese Frist gelangt zur Anwendung bei Personen, die aus einem anderen Kanton zuziehen. Ein Bezug von SLBG-Leistungen ist grundsätzlich erst nach Ablauf der Karenzfrist möglich. Demgegenüber kann die Bedarfsabklärung bereits gegen Ende der Karenzfrist stattfinden.

Abs. 2: Die Karenzfrist von zwei Jahren gelangt auch bei Personen zur Anwendung, die aus einer Institution gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) austreten und deren Aufenthalt bisher von einem anderen Kanton finanziert worden ist.

Abs. 3: Die Karenzfrist kann entfallen, wenn dies in einer interkantonalen Vereinbarung oder in einem Staatsvertrag vorgesehen ist.

Abs. 4: Personen aus dem Kanton Zürich, die in ausserkantonalen IFEG-Institutionen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE, LS 851.5) Leistungen des Kantons beziehen, haben Anspruch auf SLBG-Leistungen, ohne eine Karenzfrist erfüllen zu müssen.

§ 3. Subsidiarität

Abs. 1: Gemäss § 4 SLBG sind Leistungen nach SLBG subsidiär zu Leistungen nach anderen Gesetzen, mit Ausnahme der Leistungen nach Zusatzleistungsgesetz (LS 831.3) und nach Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Dabei werden Leistungen nach anderen Gesetzen, die trotz Anspruch nicht bezogen werden, grundsätzlich angerechnet. Ausnahmen sind möglich, sofern der Bezug solcher Leistungen unverhältnismässig oder nicht zweckmässig wäre. So kann sich beispielsweise der Bezug der Spitex für eine kurz dauernde, einfache Leistung als unverhältnismässig und unzweckmässig erweisen, wenn während der fraglichen Zeit bereits eine Betreuung oder Begleitung gemäss SLBG vor Ort ist.

Abs. 2: Die Abklärung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüchen wie beispielsweise Assistenzleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Während dieser Abklärungszeit sollen Menschen mit Behinderung ausnahmsweise befristet Leistungen nach SLBG in Anspruch nehmen können, vorausgesetzt sie verfügen über die allgemeine Anspruchsberechtigung gemäss § 5 SLBG. So wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung auch in einem längeren Verfahren, dessen Dauer sie nicht oder nur bedingt beeinflussen können, diejenige Betreuung und Begleitung im Alltag erhalten, die sie behinderungsbedingt benötigen.

§ 4. Besitzstand im Rentenalter

Abs. 1: Für Menschen mit Behinderung, die vor Erreichen des Rentenalters Leistungen nach SLBG bezogen haben, ist in § 10 Abs. 4 SLBG ein Besitzstand vorgesehen, der zu konkretisieren ist. Der Besitzstand bezieht sich grundsätzlich auf die Leistungen in denjenigen Bereichen (Wohnen, Arbeit und/oder Tagesgestaltung, § 1 Abs. 1 SLBG), in denen die betroffenen Personen bereits vor Eintritt in das Rentenalter Leistungen bezogen haben. Die Leistungen können dem sich verändernden Bedarf angepasst werden, soweit insgesamt der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.

Abs. 2: Menschen mit Behinderung, die vor Eintritt in das Rentenalter in einer geschützten Werkstätte tätig waren oder nach SLBG finanzierte Betreuung oder Begleitung bei der Arbeit erhalten haben, können nach Eintritt in das Rentenalter bei Bedarf Leistungen für die Tagesgestaltung beziehen, beispielsweise in einer Tagesstätte.

Abs. 3: In der Regel können keine Leistungen in neuen Bereichen gemäss § 1 Abs. 1 SLBG bezogen werden, um eine unverhältnismässige Steigerung der Kosten nach Eintritt in das Rentenalter zu vermeiden. Ausnahmsweise werden Leistungen in neuen Bereichen gewährt, sofern im Vergleich zu den Kosten der vor Eintritt des Rentenalters bezogenen Leistungen insgesamt keine Mehrkosten anfallen.

B. Leistungen

§ 5. Leistungsarten

Abs. 1: Im Rahmen der Leistungsart Beratung im Sinne von § 9 lit. a SLBG werden den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen individuell auf sie zugeschnittene Informationen zum Bedarf nach Begleitung und Betreuung zur Verfügung gestellt. Diese Informationen dienen insbesondere dazu, dass die Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Bereiche Wohnen, Arbeit und Tagesgestaltung selbstbestimmte Entscheidungen treffen können. Zudem umfasst die Beratung

auch individuelle Hilfestellungen zum selbstbestimmten Leistungsbezug, beispielsweise indem Menschen mit Behinderung bei der Gesuchstellung unterstützt werden. Die Beratung findet in der Regel vor Ort bei einer Beratungsstelle, telefonisch oder elektronisch statt und ist zeitlich begrenzt.

Abs. 2: Gemäss § 9 lit. a SLBG können auch Angehörige Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Der Begriff «Angehörige» ist weit zu verstehen und umfasst alle Bezugspersonen von Menschen mit Behinderung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung selbstbestimmt definieren, wer sie in ihrer Selbstbestimmung unterstützt. Eine familiäre Verbindung bzw. eine verwandtschaftliche Beziehung ist kein hinreichendes Kriterium.

Abs. 3: Im Rahmen der Leistungsarten Begleitung und Betreuung im Sinne von § 9 lit. b SLBG werden Menschen mit Behinderung insbesondere bei der Organisation und Gestaltung der individuellen, alltäglichen Lebensführung, beim Wahrnehmen einer Tagesstruktur und bei der Ausführung von Arbeit sowie bei der Organisation und Gestaltung von Freizeit- und Ferienaktivitäten unterstützt. Zur individuellen alltäglichen Lebensführung gehören beispielsweise Unterstützung bei der Haushaltsführung, bei der Körperpflege, aber auch das Wahrnehmen von sozialen Kontakten und Aussenbeziehungen. Begleitung und Betreuung finden somit oft da statt, wo Menschen mit Behinderung wohnen, wobei Begleitung und Betreuung auch an anderen Orten geleistet werden kann, wie beispielsweise beim Besuch einer Tagesstätte oder bei der Ausübung von Hobbies. Ebenfalls zu dieser Leistungsart gehört die Gewährleistung von bedarfsabhängigen punktuellen oder notfallbedingten Spontaneinsätzen am Tag und in der Nacht, beispielsweise über einen Pikettdienst.

§ 6. Leistungsanspruch a. Beratung

Menschen mit Behinderung können mit Beratungsstellen in der Regel vor Ort, telefonisch oder elektronisch Kontakt aufnehmen, um Beratungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Beratung setzt keine vorgängige Bedarfsabklärung voraus. Vielmehr wird Beratung von Menschen mit Behinderung oftmals benötigt, um entscheiden zu können, ob sie eine Bedarfsabklärung durchführen möchten. Der Umfang der finanzierten Beratungsleistungen richtet sich wie üblich an den Kriterien Bedarf sowie Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität aus.

§ 7. b. Begleitung und Betreuung

Abs. 1: Gemäss § 14 SLBG entscheidet die Abklärungsstelle über den Leistungsanspruch. Der Leistungsumfang für Begleitung und Betreuung wird in Stunden pro Tag, pro Woche, pro Monat oder pro Jahr festgehalten. Der Leistungsanspruch kann in Teilleistungsbereiche unter-

teilt werden. So kann der Anspruch beispielsweise «Betreuung während der Nacht» oder «Betreuung in der Freizeit» zugewiesen werden, wobei im Sinne der Selbstbestimmung dem Menschen mit Behinderung möglichst viel Freiheit beim flexiblen Leistungsbezug gegeben werden soll.

Abs. 2: Für den Anspruch auf SLBG-Leistungen ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit ein Mindestbedarf von zwei Stunden pro Monat vorausgesetzt. Fällt der Bedarf kleiner aus, sollte es den Betroffenen in der Regel möglich sein, diesen Bedarf aus eigenen Mitteln abzudecken, wobei sie allenfalls Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten mittels Zusatzleistungen in Anspruch nehmen können.

Abs. 3: Beim Leistungsbezug in einer IFEG-Institution kann die Bedarfseinschätzung statt in Zeiteinheiten auch in Form einer Zuweisung zu einer Bedarfsstufe erfolgen.

§ 8. Abklärungsstelle a. Unabhängigkeit

Abs. 1: Die in § 11 Abs. 2 SLBG festgehaltene fachliche Unabhängigkeit der Abklärungsstelle wird gewährleistet, indem sie eine eigenständige Verwaltungseinheit im Amt darstellt.

Abs. 2: Die Abklärungsstelle ist personell unabhängig von Leistungserbringenden nach SLBG. Weiter ist sie personell unabhängig von allen anderen privaten und staatlichen Stellen, die von den Entscheiden der Abklärungsstelle betroffen sein könnten, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Die personelle Unabhängigkeit der Abklärungsstelle verhindert Interessenkonflikte.

Abs. 3: Weiter ist die Abklärungsstelle bei der Bemessung des Bedarfs im Einzelfall weisungsungebunden. Die Bedarfsermittlung erfolgt allein anhand einer fachlich anerkannten Methode gemäss § 13 Abs. 1 SLBG. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise die vorgesetzte Stelle einen durch die Abklärungsstelle ermittelten Bedarf nicht beeinflussen darf.

§ 9. b. Bezug Dritter

Abs. 1: Die Abklärungsstelle kann Dritte mit Aufgaben der Bedarfsermittlung beauftragen.

Abs. 2: Dritte müssen personell, finanziell und organisatorisch unabhängig von Leistungserbringenden sein. Die Unabhängigkeit muss auch gegenüber anderen privaten und staatlichen Stellen gewährleistet sein, die von Entscheiden der Abklärungsstelle betroffen sein können. Die hoheitlichen Befugnisse, namentlich der auf die individuelle Bedarfsermittlung abgestützte Entscheid über den Leistungsanspruch und die Ausstellung des Vouchers, verbleiben bei der Abklärungsstelle. Für eine umfassende Aufgabenübertragung, also die Übertragung hoheitlicher

Aufgaben, an Dritte besteht mit dem SLBG keine hinreichende gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. h und Art. 98 Kantonsverfassung [LS 101]).

§ 10. Individuelle Bedarfsermittlung a. Aufenthalt in Institutionen gemäss IFEG

Halten sich Menschen mit Behinderung in einer Institution gemäss IFEG auf und stellen ein Gesuch zur Bedarfsermittlung, kann die Abklärungsstelle den Bedarf gestützt auf eine Einschätzung durch die Institution gemäss IFEG ermitteln. Die Institutionen sind schon heute verpflichtet, die Bedarfseinstufungen anhand des Individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) vorzunehmen. Der IBB stellt eine fachlich anerkannte und interkantonal etablierte Methode zur Einstufung dar. Mit der neuen Abklärungsstelle ist diese Einschätzung nicht mehr abschliessend, denn allein die Abklärungsstelle ist zuständig zur Bedarfsermittlung und zum Entscheid über den Leistungsanspruch. Sie plausibilisiert somit die Einschätzung der Institution gestützt auf eine klientenspezifische Dokumentation. Die Institution gemäss IFEG ist verpflichtet, die Einstufung während der ersten drei Aufenthaltsmonate vorzunehmen.

§ 11. b. Methode

Die Methode zur Ermittlung des individuellen Bedarfs wird gemäss § 13 SLBG in Verbindung mit § 1 SLBV vom Amt vorgegeben. Die Abklärungsstelle sorgt für die fachgerechte Anwendung und die Weiterentwicklung dieser Methode.

§ 12. Voucher

Abs. 1: Im Voucher gemäss § 15 SLBG (Leistungsbezugsberechtigung) werden die anspruchsberechtigte Person und der Leistungsanspruch ausgewiesen. Es können im Voucher weitere Angaben enthalten sein, zum Beispiel eine Befristung des Vouchers oder eine Erläuterung zum Leistungsanspruch. Vor der Zustellung des Vouchers wird der Mensch mit Behinderung im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Leistungsanspruch und zu den weiteren Angaben informiert und kann sich vorab dazu äussern.

Abs. 2: Gemäss § 15 Abs. 1 SLBG kann der Voucher befristet oder unbefristet ausgestellt werden. In der Verordnung wird klärend festgelegt, dass der Voucher in der Regel unbefristet und nur in Ausnahmefällen ganz oder teilweise befristet ausgestellt wird. Eine Befristung erfolgt unter anderem, wenn eine Änderung der Situation zu erwarten ist. Beispielsweise benötigt ein Mensch mit Behinderung für einen Auszug aus einer Institution sowie das Zurechtkommen in einer neuen Lebenslage anfänglich mehr Betreuung und Begleitung. Ebenfalls denkbar ist

eine zeitlich befristete Unterstützung aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit.

Abs. 3: Leistungen in IFEG-Institutionen und Leistungen ausserhalb sind anders strukturiert und deshalb zu unterscheiden. Werden diese beiden Leistungsarten kombiniert, werden diese in zwei separaten Vouchers abgebildet. So kann beispielsweise eine Person Leistungen einerseits für Begleitung und Betreuung zu Hause und andererseits in einer Tagesstätte (IFEG-Institution) beziehen.

Abs. 4: Der Voucher wird der betroffenen Person zugestellt, nachdem sich diese im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum vorgesehenen Leistungsanspruch hat äussern können. In rechtlicher Hinsicht gilt der Voucher als Entscheid über die Höhe des Leistungsanspruchs durch die Abklärungsstelle gemäss §§ 14 und 15 SLBG. Sofern ein Rekurs gemäss § 17 SLBG gegen den Voucher erhoben wird, kann die Überprüfung des Leistungsanspruchs im Rechtsmittelverfahren einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher sollen die anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung währenddessen und somit vor Rechtskraft des Vouchers bereits diejenigen Leistungen beziehen können, die ihnen zugesprochen worden sind. Vorausgesetzt wird ein Vertrag mit einer oder einem Leistungserbringenden im Sinne von § 29 Abs. 2, der dem Kantonalen Sozialamt von der oder dem Leistungserbringenden gemeldet worden ist. Auf eine Rückforderung von allenfalls zu viel bezogenen Leistungen wird verzichtet.

Abs. 5: Erhält eine Person unter unwahren Angaben einen Voucher und bezieht damit Leistungen, ist sie zur Rückerstattung des Geldwerts der bezogenen Leistungen verpflichtet.

§ 13. Betrag zur Selbstverwaltung

Abs. 1: Menschen mit Behinderung, die Assistenzbeiträge gemäss IVG oder dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beziehen, kann gemäss § 15 Abs. 2 SLBG ein Betrag zur Selbstverwaltung gewährt werden. In der Verordnung wird festgehalten, dass Personen, die Assistenzbeiträge beziehen, in der Regel anstelle eines Vouchers einen Geldbetrag zur Selbstverwaltung zugesprochen erhalten. Dies ermöglicht Menschen mit Behinderung beispielsweise, den Anstellungsgrad bei den für sie tätigen Assistenzpersonen bei ausgewiesenem Bedarf zu erhöhen. Ausnahmsweise können Voucher auch an Menschen, die Assistenzbeiträge beziehen, ausgeben werden, falls dies für eine selbstbestimmte Lebensführung notwendig ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die betroffene Person den Arbeitgeberpflichten nicht mehr nachkommen kann, weil sie sodann zu viele Assistenzpersonen anstellen müsste.

Abs. 2: Die Höhe des Geldbetrages richtet sich einerseits nach dem Leistungsanspruch, also der Anzahl der zusätzlich zu den Assistenzleistungen benötigten Stunden, und andererseits nach den Ansätzen für Assistenzbeiträge. Menschen mit Behinderung, die Geldbeträge beziehen, sind gegenüber den von ihnen angestellten oder beauftragten Personen zur Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Sozialversicherungsabgaben verpflichtet.

C. Leistungserbringende im Allgemeinen

§ 14. Anforderungen a. institutionelle Leistungserbringende

Abs. 1: Institutionelle Leistungserbringende müssen über einen Sitz in der Schweiz verfügen. Dies ist notwendig, damit das Kantonale Sozialamt die Mindestanforderungen gemäss § 20 SLBG mit vertretbarem Aufwand überprüfen und durchsetzen kann.

Abs. 2: Die Erfüllung der Mindestanforderungen hat sich grundsätzlich aus dem Betriebs- und Betreuungskonzept, der Finanzplanung sowie der Dokumentation zu Massnahmen zur Qualitätssicherung zu ergeben. Es ist jedoch möglich, dass im konkreten Einzelfall weitere Dokumente benötigt und einverlangt werden, um die Erfüllung der Mindestanforderungen überprüfen zu können.

Abs. 3: Gemäss § 22 SLBG wird die Direktion die Mindestanforderungen für institutionelle Leistungserbringende gemäss § 20 SLBG näher konkretisieren. Die Anforderungen an Leistungen in IFEG-Einrichtungen und Leistungen der übrigen institutionellen Anbietenden werden unterschiedlich ausfallen. Die Mindestanforderungen werden der Platzzahl (IFEG-Institution) und Anzahl Stunden für Begleitung und Betreuung (übrige institutionelle Leistungserbringende) angepasst werden. Dabei werden sie einerseits für Institutionen mit vielen Plätzen oder Leistungsstunden höher angesetzt werden als für kleine Institutionen oder Organisationen mit wenig Klientinnen und Klienten. Dies ist damit zu begründen, dass beim Betrieb grosser Institutionen oder Organisationen mehr Menschen mit einer Behinderung betroffen und von deren Angebotssicherheit und -qualität abhängig sind. Andererseits soll mit weniger hohen Anforderungen für kleinere Leistungserbringende erreicht werden, dass sich ein vielfältiges und auch lokales Angebot entwickelt und die Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

§ 15. b. private Leistungserbringende

Abs. 1: Private Leistungserbringende haben ebenso wie institutionelle Leistungserbringende die Aufgabe wahrzunehmen, die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu fördern.

Abs. 2: Von privaten Leistungserbringenden werden in Konkretisierung der Mindestvoraussetzungen im Sinne von § 21 Abs. 1 SLBG Volljährigkeit, ein guter Leumund (keine Einträge im Strafregister), eine angemessene Versicherungsdeckung (eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung), ein Wohnsitz in der Schweiz und eine Schweizer Staatsangehörigkeit oder eine Niederlassungsbewilligung verlangt. Diese Anforderungen werden durch das Amt in Zusammenhang mit der Beitragsberechtigung zu prüfen sein und tragen dazu bei, die Qualität der Leistungserbringung sicherzustellen sowie die Administration für die Auszahlungen und Sozialversicherungsabgaben zu vereinfachen. Gestützt auf § 22 SLBG wird die Direktion auch die Mindestvoraussetzungen für private Leistungserbringende noch näher konkretisieren.

§ 16. c. Beratung

Abs. 1: Beratungsleistungen können von Menschen mit Behinderung ohne Bedarfsabklärung und Voucher in Anspruch genommen werden und werden deshalb objektfinanziert und pauschal abgegolten. Gemäss § 35 Abs. 1 SLBG ist eine Objektfinanzierung nur gegenüber institutionellen Leistungserbringenden möglich. Beratung kann somit nur von institutionellen Leistungserbringenden angeboten werden. Das Kantonale Sozialamt schliesst in diesem Bereich deshalb nur mit juristischen Personen Leistungsvereinbarungen ab.

Abs. 2: Sofern dieselben Leistungserbringenden sowohl Beratung als auch Begleitung und Betreuung anbieten, muss die Beratung unabhängig von den Leistungen im Bereich Begleitung und Betreuung erfolgen, um Interessenkonflikte zu verhindern. Insbesondere ist zu unterbinden, dass Leistungserbringende in einer Beratung bevorzugt auf eigene Angebote in Sachen Begleitung und Betreuung verweisen, was die Menschen mit Behinderung in ihrer Wahlfreiheit einschränken würde.

§ 17. Beitragsberechtigung

Abs. 1: Bei der Beurteilung, ob die Leistung im Sinne von § 23 Abs. 1 lit. b SLBG einem Bedarf entspricht, wird insbesondere die regionale Verteilung der Leistungsangebote und die Leistungsabdeckung der mit einer Leistung angesprochenen Zielgruppe berücksichtigt.

Abs. 2: Das Kantonale Sozialamt stellt eine auf längstens fünf Jahre befristete Beitragsberechtigung aus. Die Befristung stellt sicher, dass die Mindestanforderungen spätestens nach fünf Jahren erneut überprüft werden. Dabei steht es dem Kantonalen Sozialamt offen, die Beitragsberechtigung auf kürzere Zeit zu befristen oder die Erfüllung der Mindestanforderungen während der laufenden Beitragsberechtigung zu überprüfen.

Abs. 3: Sind die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllt, werden in der Regel Auflagen verfügt. Handelt es sich um schwerwiegende Mängel, kann die Beitragsberechtigung entzogen werden, ohne vorab Auflagen zu verfügen. Zudem kann sie entzogen werden, sofern verfügte Auflagen nicht innert Frist erfüllt werden.

D. Institutionen gemäss IFEG

§ 18. Leistungsbereiche a. im Allgemeinen

Abs. 1: Bisher waren die Bestimmungen zu den Institutionen gemäss IFEG in der IEV enthalten. Die entsprechenden Bestimmungen werden in die Verordnung übernommen und aktualisiert. Institutionen gemäss IFEG werden in den drei Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesgestaltung, wie sie auch das IFEG festlegt, anerkannt.

Abs. 2: Im Bereich Wohnen können Einrichtungen anerkannt werden, die mehr als drei Menschen mit Behinderung in kollektiven Wohnformen während mindestens fünf Tagen pro Woche vor Ort individuell betreuen, wobei auch Unterkunft und Verpflegung gestellt wird. Kollektive Wohnformen mit drei oder weniger Menschen mit Behinderung gelten nicht als IFEG-Institutionen. Dies entspricht grundsätzlich der Regelung von § 2 IEV, wobei § 25 Abs. 2 lit. c SLBG neu festlegt, dass bereits Kleininstitutionen als Institutionen gelten, wenn sie mehr als drei Menschen mit Behinderung betreuen. So kann der Schutz von Menschen mit Behinderung besser gewährleistet werden.

Abs. 3: Im Bereich Tagesgestaltung stehen Tagesstätten für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, die weder im ersten Arbeitsmarkt noch in Werkstätten beschäftigt werden können. In Tagesstätten können Menschen mit Behinderung ohne Leistungsdruck an tagesstrukturierenden Programmen teilnehmen oder soziale Kontakte in der Gemeinschaft pflegen. In der Regel steht das Angebot dauernd zur Verfügung, wobei auch niederschwellige, nicht dauernd stattfindende Angebote möglich sind. Die Regelung entspricht grundsätzlich § 4 IEV, wobei auch hier § 25 Abs. 2 lit. c SLBG festlegt, dass auch schon als Tagesstätte gelten kann bzw. gilt, wer mehr als drei Menschen mit Behinderung (vormals: fünf) aufnimmt.

§ 19. b. Werkstätten

Abs. 1: Im Bereich Arbeit können die Werkstätten anerkannt werden, die dauernd mehr als drei Menschen mit Behinderung beschäftigen, die keine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt ausüben können und bei ihrer Tätigkeit in der Werkstatt Unterstützung benötigen. Auch diese Regelung wird aus der IEV übernommen (§ 3 IEV), wobei neu kleinere Werkstätten als bisher zugelassen sind.

Abs. 2: Angebote mit betreuten oder begleiteten Integrationsarbeitsplätzen für mehr als drei Menschen mit Behinderung gelten ebenfalls als Werkstätten gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a IFEG (siehe bisher § 3 Abs. 1 lit. b IEV).

Abs. 3: Zwischen den Werkstätten und den Menschen mit Behinderung, die in den Werkstätten tätig sind, werden Einzelarbeitsverträge gemäss Obligationenrecht abgeschlossen. In den Einzelarbeitsverträgen werden unter anderem geregelte Arbeitszeiten und eine für die Tätigkeit angemessene Entlohnung vereinbart. Art und Umfang der Betreuung und Begleitung können in diese Arbeitsverträge integriert oder in einer separaten Vereinbarung geregelt werden. Dies entspricht der Regelung von § 3 Abs. 2 IEV.

§ 20. Trägerschaft a. im Allgemeinen

Abs. 1 und 2 werden aus § 9 Abs. 1 und 2 IEV übernommen. Die Trägerschaft muss im Handelsregister eingetragen sein (Abs. 3). Somit müssen sich auch Vereine im Handelsregister eintragen, die als Trägerschaft einer Institution gemäss IFEG tätig sind. Damit ist Transparenz über die Trägerschaften gewährleistet.

§ 21. b. Unabhängigkeit

In § 25 Abs. 2 lit. d SLBG wird festgehalten, dass die Trägerschaft personell und strukturell unabhängig von der operativen Leitung zu organisieren ist. Die Trägerschaft hat sicherzustellen, dass die Organe der Trägerschaft und diejenigen der operativen Leitung der Einrichtungen voneinander unabhängig sind, wobei insbesondere die Personen in der operativen Leitung weder dem leitenden Organ der Trägerschaft angehören, noch persönlich oder wirtschaftlich eng mit Mitgliedern des Organs verbunden sein dürfen. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 9 Abs. 3 IEV. Das Kantonale Sozialamt kann in Richtlinien Ausnahmen vorsehen, beispielsweise für kleine Organisationen mit geringem Umsatzvolumen, für die eine solche Unabhängigkeit nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren ist.

§ 22. Bewilligungsvoraussetzungen

Abs. 1: Die Anerkennungsbedingungen für IFEG-Einrichtungen ergeben sich im Grundsatz aus Art. 5 Abs. 1 IFEG. Die Leistungserbringenden richten ihr Leistungsangebot nach dem Bedarf an Begleitung und Betreuung aus. Insbesondere umfassen die Anerkennungsbedingungen fachliche Anforderungen an Betreuungspersonen, Betreuungszeiten und den Betreuungsschlüssel, Anforderungen an die Infrastruktur, Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation der operativen Leitung und ihrer Stellvertretung, die Qualitätssicherung unter Berücksichtigung eines vom Amt vorgegebenen Referenzsystems und

Vorgaben des Amtes hinsichtlich Kontorahmen, Rechnungslegung und Regelungen zur Gewinnausschüttung.

Abs. 2: Zur Beurteilung, ob ein bestehendes Gebäude, dessen bauliche Anpassung oder ein geplanter Neubau für den Betriebszweck geeignet sind, kann das Kantonale Sozialamt ein baufachliches Gutachten erstellen lassen. Dafür kann das Kantonale Sozialamt das Hochbauamt oder fachkundige Dritte beiziehen.

§ 23. Bewilligung

Abs. 1: Die Bewilligung von IFEG-Institutionen erfolgt in der Regel unbefristet. § 26 Abs. 2 SLBG räumt jedoch die Möglichkeit ein, die Bewilligung zu befristen und mit Bedingungen und Auflagen zu versehen. Eine solche Befristung gelangt in Ausnahmefällen zur Anwendung, wenn beispielsweise innert einer gewissen Frist noch Bedingungen und Auflagen zu erfüllen sind, bevor eine unbefristete Bewilligung erteilt werden kann.

Abs. 2: Das Kantonale Sozialamt prüft gemäss § 26 Abs. 3 SLBG regelmässig die Einhaltung der Voraussetzungen. Dazu kann das Kantonale Sozialamt, wie bisher, insbesondere Qualitätsaudits durchführen, indem es Institutionen besucht, Dokumente einseh und Personen wie beispielsweise Bewohnende und Mitarbeitende von Institutionen befragt.

§ 24. Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen

Abs. 1: Wenn eine Institution Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, legt das Kantonale Sozialamt in der Regel im Austausch mit der Institution zunächst eine Frist zur Behebung eines Mangels fest.

Abs. 2: Wenn ein Mangel von der Institution nicht innert der festgelegten Frist behoben wird, verwarnt das Kantonale Sozialamt die Institution und verfügt Auflagen.

Abs. 3: Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn Auflagen nicht behoben werden.

Abs. 4: Besteht eine ernsthafte Gefahr für Menschen mit Behinderung, kann die Bewilligung ausnahmsweise ohne vorherige Verwarnung und ohne vorherige Fristansetzung zur Behebung des Mangels sofort entzogen werden.

§ 25. Aufsicht

Gemäss § 27 SLBG unterstehen Institutionen gemäss IFEG der Aufsicht des Bezirksrates. Die vorliegende Bestimmung entspricht mehrheitlich der geltenden Regelung von § 10 Abs. 2 IEV. Der Bezirksrat erstattet dem Kantonalen Sozialamt in der Regel jährlich Bericht. Das Kantonale Sozialamt legt den Umfang der Aufsichtstätigkeit des Bezirks-

rates fest, damit die Aufgaben abgestimmt und Doppelspurigkeiten vermieden werden können. Zudem gibt das Kantonale Sozialamt die Form des gemäss Abs. 1 vom Bezirksrat zu erstattenden Berichts vor. Der Bezirksrat stimmt Beschlüsse, die IFEG-Einrichtungen betreffen, mit dem Kantonalen Sozialamt ab, wie das bereits bisher gemäss § 10 Abs. 2 IEV der Fall ist.

E. Leistungsbezug

§ 26. Einlösung des Vouchers

Abs. 1: Die Leistungen, die mit Einlösung des Vouchers in Anspruch genommen werden können, beruhen auf der individuellen Bedarfsermittlung. Daher kann der Voucher nur von derjenigen Person eingelöst werden, auf die er lautet. Eine Übertragung auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

Abs. 2: Um den Voucher einzulösen, schliesst die anspruchsberechtigte Person gemäss § 31 Abs. 1 SLBG einen Vertrag mit einer oder mehreren Leistungserbringenden ab. Die Leistungserbringenden informieren das Kantonale Sozialamt über diesen Vertragsabschluss. Diese Information ist Voraussetzung dafür, dass die Leistungserbringenden anschliessend die geleisteten Stunden, gemäss dem im Voucher festgehaltenen Leistungsumfang, mit dem Kantonalen Sozialamt abrechnen können. IFEG-Einrichtungen melden dem Kantonalen Sozialamt die Ein- und Austritte von Menschen mit Behinderung.

Abs. 3: Menschen mit Behinderung steht es frei, den im Voucher ausgewiesenen Leistungsumfang auf mehrere Leistungserbringende aufzuteilen. Im Bereich Wohnen in IFEG-Institutionen kann die Aufteilung auf mehrere Leistungserbringende ausgeschlossen werden.

Abs. 4: Das Kantonale Sozialamt legt fest, nach welcher Dauer nicht bezogene Leistungen verfallen. Die Verfallsfrist unterscheidet sich je nach Art der Leistungen. Beispielsweise verfallen Leistungen, die regelmässig im Alltag benötigt werden, schneller als Leistungen, die – in grösseren Zeitabständen – in der Freizeit oder in den Ferien in Anspruch genommen werden.

§ 27. Vorgaben der Leistungserbringenden

Gemäss § 30 Abs. 2 SLBG können Leistungserbringende die Leistungserbringung unter anderem dann ablehnen, wenn die von ihnen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sofern Leistungserbringende Voraussetzungen festlegen, die für die Leistungserbringung nicht erforderlich sind und die Selbstbestimmung und die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung wesentlich beeinträchtigen, kann das Kantonale Sozialamt das Festlegen solcher Voraussetzungen untersagen. Insbesondere kann die Koppelung von Verträgen gemäss § 31 SLBG mit weiteren

Angeboten des Leistungserbringenden oder mit diesem wirtschaftlich verbundenen Dritten untersagt werden. So sollen Menschen mit Behinderung, welche die Begleitung und Betreuung einer Leistungserbringerin oder eines Leistungserbringers in Anspruch nehmen wollen, beispielsweise nicht gezwungen werden, zur Inanspruchnahme dieser Leistungen Wohnungen derselben Leistungserbringerin oder desselben Leistungserbringers oder eines mit dieser bzw. diesem wirtschaftlich verbundenen Dritten mieten zu müssen.

§ 28. Wechsel von Leistungserbringenden

Abs. 1: Anspruchsberechtigte Personen können jederzeit entscheiden, die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer zu wechseln. So ist die Wahlfreiheit der Betroffenen garantiert. Beim Wechsel sind die in den Verträgen zwischen den anspruchsberechtigten Personen und den Leistungserbringenden festgehaltenen Kündigungsfristen zu beachten.

Abs. 2: Die Leistungserbringenden informieren das Kantonale Sozialamt in jedem Fall über Vertragskündigungen. Diese Information erfolgt sowohl, wenn der Mensch mit Behinderung, als auch, wenn die oder der Leistungserbringende selbst den Vertrag kündigt.

§ 29. Vertrag für den Leistungsbezug

Abs. 1: Bei den Verträgen zwischen den Menschen mit Behinderung und institutionellen Leistungserbringenden im Sinne von § 31 Abs. 1 SLBG handelt es sich in der Regel um privatrechtliche Verträge gemäss Obligationenrecht. Das Kantonale Sozialamt kann in Richtlinien Vorgaben machen, die den in § 31 Abs. 2 SLBG geregelten Vertragsinhalt näher konkretisieren. Damit die Voucher von den Leistungserbringenden beim Kantonalen Sozialamt eingelöst werden können, sind diese Vorgaben an den Vertrag zu beachten. Die Vorgaben unterscheiden sich nach Art der Leistungserbringenden und nach Art der Leistung.

Abs. 2: Der Vertrag zwischen Menschen mit Behinderung und privaten Leistungserbringenden im Sinne von § 31 Abs. 1 SLBG ist ein verwaltungsrechtlicher Dienstleistungsvertrag. Die Bestimmungen des Obligationenrechts gelten subsidiär. Das Kantonale Sozialamt gibt in Konkretisierung des in § 31 Abs. 2 SLBG festgehaltenen Vertragsinhalts das Vertragsformular vor, das für Verträge zwischen Menschen mit Behinderung und privaten Leistungserbringenden zwingend zu verwenden ist.

§ 30. Einsichtsrechte

Abs. 1: Menschen mit Behinderung können Informationen einsehen, die sie selbst betreffen. Damit wird dem Auskunftsrecht Rechnung getragen und es soll auch den Leistungsbezug vereinfachen. Es handelt

sich um die Informationen zu ihrem Bedarf und Leistungsanspruch, der im Voucher enthalten ist. Weiter stehen Informationen zum Leistungsbezug zur Verfügung, die sich auf die Menge der bezogenen Leistungen und finanzielle Angaben wie z.B. die Kosten des monatlichen Leistungsbezugs beziehen können. Schliesslich stehen Informationen zu geeigneten Leistungsanbietenden zur Verfügung, was den Leistungsbezug erleichtert. Die Dateneinsicht erfolgt in der Regel elektronisch. Ist dies nicht möglich, wird die Dateneinsicht in anderer Weise sichergestellt.

Abs. 2: Leistungserbringende können Informationen zum Leistungsanspruch für Menschen mit Behinderung einsehen, mit denen sie einen Vertrag abschliessen. Die gesetzliche Grundlage für diese Dateneinsicht ist in § 50 SLBG enthalten. Die Einsicht ist auf diejenigen Daten beschränkt, die benötigt werden, um einen Vertrag mit den Menschen mit Behinderung abzuschliessen und die Leistungen zu erbringen.

Abs. 3: Mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes wird ein Datenschutzkonzept erstellt. Das Amt konkretisiert das Einsichtsrecht für die Menschen mit Behinderung und die Leistungserbringenden in Richtlinien.

§ 31. Schlichtungsstelle

Gemäss § 32 SLBG vermittelt eine unabhängige Schlichtungsstelle in Konflikten zwischen Leistungserbringenden und Menschen mit Behinderung. Das Kantonale Sozialamt bestimmt eine oder mehrere Schlichtungsstellen (Abs. 1). Es macht den Schlichtungsstellen Vorgaben (Abs. 2). Diese betreffen insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Schlichterinnen und Schlichter, die Zugänglichkeit und zielgruppengerechte Kommunikation und Information, die Bearbeitung der Anfragen und die Qualitätssicherung sowie die Berichterstattung. Die Vorgaben dienen vor allem dazu, die Zugänglichkeit und die Qualität der Schlichtungsverfahren sicherzustellen. Sofern mehrere Schlichtungsstellen eingesetzt werden, legt das Kantonale Sozialamt deren Zuständigkeit fest (Abs. 3). Es besteht somit in Bezug auf die Schlichtungsstellen keine Wahlfreiheit. Bei den Vorgaben zur Zuständigkeit kann es sich beispielsweise um thematisch oder regional festgelegte Zuständigkeiten handeln.

§ 32. Schlichtungsverfahren

Abs. 1: Menschen mit Behinderung können formlos an die zuständige Schlichtungsstelle gelangen, wenn sie einen Konflikt mit einer oder einem Leistungserbringenden haben, bei der bzw. dem sie Leistungen gemäss SLBG beziehen. Formlos bedeutet, dass beispielsweise eine elektronische Kontaktaufnahme per E-Mail oder eine telefonische Kontaktaufnahme mit der Schlichtungsstelle möglich ist. Will ein Mensch mit

Behinderung nicht selbst mit der Schlichtungsstelle in Kontakt treten, kann er jemanden damit beauftragen, diesen Kontakt herzustellen. Dies trägt dazu bei, einen niederschweligen Zugang zur Schlichtungsstelle sicherzustellen.

Abs. 2: Für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle werden weder den Menschen mit Behinderung noch den Leistungserbringenden Kosten in Rechnung gestellt.

Abs. 3: Die Schlichtungsstelle informiert das Kantonale Sozialamt, sofern sie im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Umstände feststellt, welche die Bewilligung oder die Beitragsberechtigung von Leistungserbringenden infrage stellen könnten. Sie fragt die betroffenen Menschen mit Behinderung an, ob sie in dieser Meldung zwecks Rückfragen seitens des Kantonalen Sozialamtes namentlich genannt werden dürfen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Meldung anonymisiert, ohne Rückschlüsse auf die betroffene Person zu ermöglichen.

F. Leistungsabgeltung

§ 33. Kostenbeteiligung

Abs. 1: Das Kantonale Sozialamt legt die Kostenbeteiligung von Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen gemäss IFEG nach Bedarfsstufe und Art der Behinderung fest. Menschen mit Behinderung, die mit der niedrigsten Bedarfsstufe in einer Institution gemäss IFEG wohnen, können die vollen Kosten für Unterkunft und Betreuung auferlegt werden. Dies entspricht der heutigen Regelung für Wohnheime und setzt entsprechende Anreize, bei geringem Unterstützungsbedarf möglichst ausserhalb von Institutionen zu leben. Ein allfälliger Zusatzleistungsanspruch federt diese Regelung bei Personen mit wenigen finanziellen Mitteln ab. Die Bedarfsstufe wird anhand einer anerkannten Methode zur Bedarfsermittlung festgelegt.

Abs. 2: Leistungserbringende gemäss IFEG stellen den Menschen mit Behinderung die Kostenbeteiligungen, die von diesen zu tragen sind, direkt in Rechnung. Die Leistungserbringenden sind verpflichtet, diese zweckbestimmt zu verwenden. Dies bedeutet, dass die Kostenbeteiligungen für Betreuungsleistungen, die Unterbringung und die Verpflegung der Menschen mit Behinderung zu verwenden sind.

§ 34. Subjektfinanzierte Leistungen

Abs. 1: Subjektfinanzierte Leistungen werden gemäss § 34 Abs. 1 SLBG über Normtarife abgegolten. Das Kantonale Sozialamt legt jährlich Normtarife fest. Es wird geregelt, welcher Betrag den IFEG-Leistungserbringenden für die Leistung je Angebotsbereich, Bedarfsstufe und Tag oder Monat und den übrigen institutionellen Leistungserbringenden je Stunde und Leistungsbereich ausgerichtet wird. Die Norm-

tarife für private Leistungserbringende orientieren sich gemäss § 34 Abs. 2 SLBG betragsmässig an den Ansätzen für Assistenzpersonen gemäss IVG und AHVG.

Abs. 2: Falls Leistungserbringende beispielsweise aufgrund der Zusammensetzung der Zielgruppe ihrer Leistungen oder aufgrund ihrer regionalen Abdeckung (Wegzeiten) dauerhaft und wesentlich höhere oder tiefere Nettoaufwendungen aufweisen als der Durchschnitt der Leistungserbringenden, kann dies mit von den Normtarifen abweichenden Tarifen berücksichtigt werden.

Abs. 3: Gemäss § 34 Abs. 2 SLBG ist die Leistungsmenge privater Leistungserbringender zu begrenzen. Es wird festgelegt, dass privaten Leistungserbringenden höchstens 400 Stunden pro Jahr vergütet werden. Diese Mengenbegrenzung gelangt unabhängig davon zur Anwendung, ob eine private Leistungserbringerin oder ein privater Leistungserbringer Leistungen für eine oder für mehrere Personen mit Behinderung erbringt. Ein Mensch mit Behinderung hingegen kann mehrere Personen als private Leistungserbringende beauftragen, die in der Summe die 400 Stunden pro Jahr überschreiten. Mit dieser Regelung kann das private Unterstützungsumfeld entlastet und gleichzeitig die wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen den Menschen mit Behinderung und den privaten Leistungserbringenden vermieden werden. Bei einer allfälligen Erhöhung der Ansätze wird die Entschädigung aufgrund der Begrenzung der Stundenzahl also nicht zu einer eigentlichen Entlohnung und es werden weitreichende sozialversicherungsrechtliche Folgen vermieden.

Abs. 4: Das Kantonale Sozialamt zahlt für private Leistungserbringende, die mit der anspruchsberechtigten Person einen Vertrag mit dem vom Kantonalen Sozialamt vorgegebenen Vertragsformular abgeschlossen haben, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsabgaben ein. Dies ist erforderlich, da es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handelt, die privaten Leistungserbringenden jedoch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht als unselbstständig erwerbstätige Personen zu qualifizieren sind. Das Kantonale Sozialamt zahlt in der Regel die gesetzlich vorgeschriebenen AHV/IV/EO-Beiträge, ALV-Beiträge und Beiträge an die Familienausgleichskassen ein, wobei ein Teil dieser Beiträge bei Personen im AHV-Alter wegfallen können. Da kein Arbeitsverhältnis vorliegt, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von unfallversicherungsrechtlichen Beiträgen. Die privaten Leistungserbringenden sind daher verpflichtet, ihre Unfallversicherung anderweitig sicherzustellen.

§ 35. Objektfinanzierte Leistungen

Abs. 1: Beratungsleistungen werden stets objektfinanziert abgegolten, weil diese Leistungen unabhängig von der Bedarfsabklärung bezogen werden können.

Abs. 2: Das Kantonale Sozialamt legt fest, welche weiteren Leistungen objektfinanziert abgegolten werden. Dies sind alle Leistungen gemäss § 35 Abs. 1 SLBG, die mangels Ermittlung des individuellen Bedarfs nicht subjektfinanziert abgegolten werden können. Beispielsweise werden Leistungen in IFEG-Werkstätten bis auf Weiteres objektfinanziert abgegolten, da derzeit kein valides Instrument für eine Bedarfsermittlung für die Betreuung und Begleitung für den Bereich Arbeit zur Verfügung steht.

Abs. 3: In Ausnahmefällen kann das Kantonale Sozialamt gemäss § 35 Abs. 4 SLBG einer oder einem Leistungserbringenden eine Defizitdeckung gewähren oder mit dem Leistungserbringenden eine Abrechnung nach Aufwand vereinbaren. Solche Ausnahmen gelangen insbesondere bei neuen Dienstleistungen zur Anwendung, bei denen noch keine Erfahrungswerte vorliegen, die es erlauben, einen Normtarif festzusetzen. Zudem können solche Ausnahmen zur Anwendung gelangen, wenn sie notwendig sind, um eine Angebotslücke zu vermeiden.

§ 36. Leistungsvereinbarungen

Abs. 1: Damit institutionelle Leistungserbringende beim Kantonalen Sozialamt Voucher gegen eine Entschädigung einlösen können, benötigen sie gemäss § 37 Abs. 1 SLBG in der Regel eine mit dem Kantonalen Sozialamt abgeschlossene Leistungsvereinbarung. Diese Leistungsvereinbarungen werden befristet abgeschlossen, längstens für die Dauer der Beitragsberechtigung, wobei diese gemäss § 17 Abs. 2 längstens fünf Jahre beträgt.

Abs. 2: In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere geregelt, welche Leistungen, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen erbracht werden, wie die Leistungserbringung überprüft wird und wie die Leistungen abgegolten werden.

§ 37. Angebotslücke

Abs. 1: In Ausnahmefällen erlässt das Kantonale Sozialamt eine Anordnung, wenn mangels Einigung keine Leistungsvereinbarung mit einer oder einem Leistungserbringenden abgeschlossen werden kann. Dies ist nur dann der Fall, wenn andernfalls eine bedeutsame Angebotslücke entstehen würde.

Abs. 2: In der Anordnung wird die Höhe der Leistungsabgeltung so festgesetzt, dass die oder der Leistungserbringende im Falle einer wirtschaftlichen Leistungserbringung ihre bzw. seine Kosten decken kann.

§ 38. Pflichtverletzungen

Das Kantonale Sozialamt kann die Leistungsvereinbarung vor Fristablauf vorzeitig beenden, sofern Leistungserbringende Bestimmungen des SLBG oder der SLBV oder Vorgaben oder Auflagen des Kantonalen Sozialamtes nicht erfüllen oder Kostenanteile zweckentfremden. Zweckentfremdete Mittel können zurückgefordert werden. Die Frist der vorzeitigen Beendigung bestimmt sich anhand der Situation im Einzelfall, wobei insbesondere die Schwere des Verstosses sowie die aus der vorzeitigen Beendigung resultierenden Konsequenzen für die davon betroffenen Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind.

§ 39. Abgeltung bei ausserkantonalen Leistungserbringenden

Abs. 1: Die Bestimmungen der IVSE sind massgebend für die Abgeltung der Leistungen ausserkantonaler Leistungserbringender, sofern die Leistungserbringenden über eine Anerkennung gemäss IVSE verfügen oder ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit einem anderen Kanton (Staatsvertrag gemäss § 3 Abs. 1 lit. b SLBG) dies vorsieht.

Abs. 2: Leistungen der übrigen – nicht der IVSE-unterstellten – ausserkantonalen Leistungserbringenden werden hingegen nur abgegolten, sofern eine Beitragsberechtigung vorliegt. Ist dies der Fall, richtet sich die Abgeltung nach der vorliegenden Verordnung.

G. Sicherung und Entwicklung des Angebots

§ 40. Veröffentlichung von Auswertungen

Das Kantonale Sozialamt erhebt gemäss § 41 Abs. 1 SLBG Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen und wertet sie im Hinblick auf die Angebotsentwicklung aus. Die Auswertungen erfassen die Angebotsentwicklung, Angebotsnutzung, Überangebote und Angebotslücken. Das Kantonale Sozialamt veröffentlicht diese Auswertungen mindestens alle drei Jahre. Sie dienen insbesondere den Leistungsanbietenden zur Entwicklung und Anpassung ihres Leistungsangebots.

§ 41. Förderung von Infrastrukturvorhaben

Abs. 1: Gemäss § 42 Abs. 1 SLBG kann der Kanton Infrastrukturvorhaben der Institutionen gemäss IFEG mittels Bürgschaften oder Darlehen fördern. Die Zuständigkeit für die Gewährung richtet sich nach der Finanzkompetenzordnung. Bürgschaften oder Darlehen werden gewährt, wenn eine beitragsberechtigte Institution gemäss IFEG ein Infrastrukturvorhaben, das zur Angebotssicherung notwendig ist, nicht anderweitig finanzieren kann und wenn das Vorhaben den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entspricht sowie einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

Abs. 2: Es wird festgehalten, was als Infrastrukturvorhaben im Sinne des Gesetzes gilt. Keine Infrastrukturvorhaben sind beispielsweise Investitionen in IT oder in Mobilien wie Mobilien oder Fahrzeuge.

§ 42. Bürgschaften

Eine Bürgschaft wird nur für Darlehen einer Bank gewährt und sichert im Normalfall höchstens 50% des Darlehens, kann jedoch in Einzelfällen ausnahmsweise, falls die Investition für den Kanton vorrangig ist und ansonsten nicht finanzierbar wäre, höher ausfallen. Die Höhe der Bürgschaft wird unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten für das Infrastrukturvorhaben und dessen Notwendigkeit festgesetzt. Der Kanton verlangt für die Bürgschaft eine handelsübliche Kommission.

§ 43. Darlehen

Abs. 1: Der Kanton gewährt nur dann ein Darlehen für ein Infrastrukturvorhaben, wenn sich eine Finanzierung mittels Bürgschaft als nicht möglich erweist.

Abs. 2: Wie bei der Bürgschaft wird die Höhe des Darlehens unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten für das Infrastrukturvorhaben und dessen Notwendigkeit festgesetzt.

Abs. 3: Darlehen sind innert der Nutzungszeit der damit erstellten Infrastruktur zurückzuzahlen und mit den für diese Laufzeiten handelsüblichen Zinssätzen für Hypothekendarlehen zu verzinsen. Im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung kann der Kanton zur Absicherung eine pfandrechtliche Sicherstellung verlangen. Zudem kann der Kanton zur Sicherung der Rückzahlungsverpflichtung eine Amortisationspflicht auferlegen.

§ 44. Anrechenbare Kosten

Abs. 1: Anrechenbar im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bürgschaft oder eines Darlehens sind für die Leistungserbringung notwendige Baukosten. Welche Kosten nicht anrechenbar sind, werden nicht abschliessend aufgezählt.

Abs. 2: Die Baudirektion erstellt fachliche Gutachten, die insbesondere Angaben zum anrechenbaren Raumprogramm, zu den anrechenbaren Kosten, zur Erfüllung der Bedingungen im Zusammenhang mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung sowie hinsichtlich der zweckmässigen und wirtschaftlichen Betriebsführung und zur Einhaltung der Bestimmungen des Beschaffungsrechts enthalten.

§ 45. Kommission für Behindertenfragen a. Bestellung

Abs. 1: Um die verschiedenen Vertretungen gemäss § 44 Abs. 3 SLBG einzubeziehen, ist eine angemessene Grösse der Kommission unerlässlich. Dennoch soll die Kommission nicht mehr als 13 Mitglieder umfassen, damit eine effiziente Kommissionsarbeit gewährleistet ist. Bei der Delegation in die Kommission werden die im Bereich Behinderung etablierten Organisationen beigezogen. Das Kantonale Sozialamt ist mit mindestens einer Person in der Kommission vertreten.

Abs. 2: Die Amtsdauer ist, wie üblich, auf vier Jahre festzulegen.

§ 46. b. Organisation

Abs. 1: Das Amt führte bereits bei der vormaligen IEG-Kommission Vorsitz und Sekretariat. Auch die neue Kommission soll durch das Amt präsiert und operativ unterstützt werden.

Abs. 2: Die Kommission wird ihre Arbeitsweise in Form eines Geschäftsreglements konkretisieren, das von der Sicherheitsdirektion genehmigt wird. Das Sitzungsgeld richtet sich im Übrigen nach den Ansätzen für die Kommissionen des Kantonsrates, wobei die ordentliche Sitzungsvorbereitung darin inbegriffen ist (vgl. § 55 Abs. 2 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [LS 177.111]).

§ 47. c. Aufgaben

Die Kommission legt in ihrer Beratungsarbeit den Fokus nicht nur auf die Umsetzung des SLBG und somit die Beratung, Begleitung und Betreuung, sondern allgemein auf die Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention.

H. Übergangsbestimmung

§ 48.

Gemäss § 55 Abs. 1 SLBG besteht bereits ab Inkrafttreten des SLBG ein Anspruch auf die individuelle Bedarfsermittlung und den Leistungsbezug für Leistungen, die von Institutionen gemäss IFEG erbracht werden. In den Institutionen gemäss IFEG mit Leistungsvereinbarungen wird zurzeit die fachlich anerkannte und interkantonal etablierte Methode des IBB angewendet, die auf einer Fremdeinschätzung beruht. Gemäss § 13 Abs. 2 lit. a SLBG beruht die Methode, die zur Bedarfsermittlung zur Anwendung gelangt, in der Regel auf einer Selbsteinschätzung, die mit einer Fremdeinschätzung ergänzt wird. Eine solche fachlich anerkannte Methode zur Bedarfsermittlung, die massgeblich auf einer Selbsteinschätzung beruht, besteht in den Institutionen gemäss IFEG noch nicht. Sie ist in einem partizipativen Verfahren unter Einbezug der betroffenen Anspruchsgruppen zu entwickeln. Bis eine solche neue, fachlich anerkannte Methode zur Bedarfsermittlung für den

flächendeckenden Einsatz zur Verfügung steht, längstens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bleibt für die individuelle Bedarfsermittlung in Institutionen gemäss IFEG die anerkannte Methode zur Einstufung des Betreuungsbedarfs anwendbar.

3. Änderungen weiterer Erlasse

a) Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008

§ 11a. b. Verhältnis zum Selbstbestimmungsgesetz

Abs. 1: Es wird festgehalten, dass für Personen, die Leistungen nach SLBG beziehen, in der Regel keine Vergütung von Kosten für Hilfe, Pflege oder Betreuung zu Hause mittels Zusatzleistungen gemäss §§ 11 und 12–13a ZLV möglich ist. So wird vermieden, dass dieselben Kosten doppelt vergütet werden. Eine Ausnahme besteht für die Vergütung von Kosten für Aufenthalte in Tagesheimen, Tagesspitälern und Ambulatorien sowie von Kosten für vorübergehende Heimaufenthalte, da solche Kosten gemäss SLBG in der Regel nicht vergütet werden können.

Abs. 2: Beziehen Menschen mit Behinderung Leistungen für Hilfe, Pflege oder Betreuung zu Hause durch Personen, die nicht durch eine Spitex-Organisation oder eine Person mit Spitex-Bewilligung erbracht werden, werden als Stundenansatz höchstens die Normtarife gemäss § 34 SLBG vergütet. Somit wird die Höhe der gemäss SLBG und ZLV vergütbaren Stundenansätze für Betreuung und Begleitung zu Hause koordiniert. Die Normtarife gemäss § 34 SLBG werden vom Kantonalen Sozialamt jährlich publiziert. Die pro Kalenderjahr nach ZLV insgesamt höchstens vergütbare Summe für solche Leistungen beträgt Fr. 4800. Menschen mit Behinderung, denen diese Vergütung nicht ausreicht, steht die Möglichkeit offen, ihren Bedarf gemäss SLBG abklären zu lassen.

Zur Übergangsbestimmung

Personen, die vor dem 1. Januar 2027, also vor Ablauf der Übergangsbestimmung gemäss § 55 SLBG, die Vergütung von Leistungen gemäss § 12 oder § 13 ZLV zugesprochen erhalten, sollen diese weiterhin beziehen dürfen, sofern die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen weiterhin erfüllt werden. Personen, welche die Organisation ihrer Betreuung zu Hause auf die Vergütung von Leistungen gemäss § 12 oder § 13 ZLV ausgerichtet haben, soll kein Systemwechsel aufgezungen werden. Doch steht es den betroffenen Personen offen, anstelle solcher Kostenvergütungen künftig Leistungen gemäss SLBG zu beziehen, sofern sie die Voraussetzungen zum Bezug von SLBG-Leistungen erfüllen. Die betroffenen Personen können somit wählen, ob sie

sich weiterhin Kosten für Leistungen gemäss § 12 oder § 13 ZLV vergüten lassen oder ob sie SLBG-Leistungen beziehen. Ausgeschlossen ist ein Bezug beider Leistungen.

b) Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981

§ 40a. Staatsbeiträge für Heime

Bisher stützten sich die Beiträge (Subventionen) an Organisationen aus dem Sozialbereich, bei denen es sich nicht um Heimeinrichtungen handelte, auf § 16 Abs. 1 IEV. Weil diese Bestimmung aufgehoben wird, bedürfen die finanziellen Bestimmungen der SHV einer Ergänzung für Organisationen, die nicht oder nicht ausschliesslich im Bereich Behinderung tätig sind und deren Subventionen somit nicht im SLBG oder in der SLBV geregelt sind. In dieser neuen Bestimmung werden dieselben Voraussetzungen zur Ausrichtung von Subventionen festgehalten, die bisher in § 16 IEV verankert sind, weshalb sich materiell keine Änderung ergibt. Voraussetzung für Subventionen ist weiterhin, dass diese Organisationen kantonsweit tätig sind und ihre Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erbringen und dass an den Dienstleistungen ein öffentliches Interesse besteht.

c) Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 12. Dezember 2007

Das SLBG löst das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG, LS 855.2) im Bereich der Institutionen vollständig ab. Bestand haben indessen die Bestimmungen zum Transport von mobilitätsbehinderten Personen. Demnach erübrigen sich mit dem SLBG und der SLBV nun auch in der IEV sämtliche Regelungen, die das Angebot von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung betreffen.

Die Umsetzung des Anspruchs auf ergänzende individuelle Transportdienstleistungen für mobilitätsbehinderte Personen bleibt wie bisher Aufgabe der Stiftung für Behindertentransporte (ProMobil). Ab 2024 wird sich der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) nicht mehr an der Finanzierung dieser Transportdienstleistungen beteiligen. Daher ist der ZVV an der Leistungsvereinbarung mit ProMobil nicht mehr beteiligt.

Wie für das Gesetz ergibt sich auch für die Verordnung durch den eingeschränkten Geltungsbereich eine Verkürzung des Titels in «Verordnung über den Transport von mobilitätsbehinderten Personen», abgekürzt TMV.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass der SLBV und die Verordnungsänderungen führen zu keinen Mehrkosten. Diese entstanden mit dem Erlass des Gesetzes. Im Antrag des Regierungsrates vom 31. März 2021 zum Erlass des SLBG (Vorlage 5594b) wurden die Mehrkosten auf 20 Mio. bis 35 Mio. Franken geschätzt (Kapitel H. Finanzielle Auswirkungen, Punkt 2. Kostenfolgen und Kostensteuerung, Seite 45). Durch den vom Kantonsrat beschlossenen Einbezug von privaten Betreuungspersonen als Leistungserbringende ist mit deutlich mehr Personen zu rechnen, die Leistungen gemäss SLBG beanspruchen, was entsprechende Mehrkosten mit sich bringt. Diese werden auf rund 20 Mio. Franken geschätzt. Somit belaufen sich die Mehrkosten auf insgesamt 40 Mio. bis 55 Mio. Franken.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der SLBV ergibt sich keine administrative Mehrbelastung für Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11). Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist entsprechend nicht notwendig.

6. Inkraftsetzung

Die SLBV ist zusammen mit dem SLBG und den geänderten Verordnungen auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.